



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0676/2016		Datum:	08.12.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	02544-16/Mü				
Gremienweg:							
20.12.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 "Ortsteil Lay" für ein Bauvorhaben in Koblenz-Lay in der Legiastraße						

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 252 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. abweichender Standort für Garagen
2. Überbauung der Vorgartenfläche

Antragseingang	26.09.2016			
Vorbescheid erteilt	nein			
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein			
Vorhabensbezeichnung	Neubau einer Garage			
Grundstück/Straße	Legiastraße 27			
Gemarkung	Lay			
Flur	4			
Flurstück	1311			

Begründung:

Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252 Ä2 Teil A. Die Lage für Garagen ist im Bebauungsplan vorgegeben. Die Vorgabe, diese an der Grundstücksgrenze zu errichten ist aufgrund der Tatsache dass dort bereits Garagen errichtet worden sind, nicht möglich.

Das geplante Vorhaben liegt nunmehr in der Vorgartenfläche und weist eine Grundfläche von 10,60 m x 6,00 m auf.

Hierfür gibt es bereits Vorbilder: In der näheren Umgebung (Legiastr. 17 und 19) sind bereits Einzelgaragen in der festgesetzten Grünfläche errichtet worden.

Als Kompensation für die Überbauung der Grünfläche pflanzt der Bauherr im hinteren Grundstücksbereich einen heimischen Baum (s. Lageplan).

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da bereits derartige Befreiungen erteilt worden sind. Die Grundzüge der Planung wird nicht berührt werden und die Abweichung ist darüber hinaus städtebaulich vertretbar. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansichten